Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau

Band: 136 (1999)

Artikel: "...an den Schätzbahren Bgr Sautter" : Briefe aus der thurgauischen

Bevölkerung an den Regierungsstatthalter 1802-1803

Autor: Keller, Agatha

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585569

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Agatha Keller

«... an den Schätzbahren Bgr Sautter»

Briefe aus der thurgauischen Bevölkerung an den Regierungsstatthalter 1802-1803

Einleitung

Die folgenden Ausführungen befassen sich hauptsächlich mit Briefen, die in den Jahren 1802 und 1803 an den obersten Beamten des Kantons, Regierungsstatthalter Johann Ulrich Sauter, gelangten.¹

Die Zeit von Januar 1802 bis März 1803 war für die thurgauische Bevölkerung noch ereignisreicher, als es die turbulente Epoche der Helvetik ohnehin schon war: Im Frühling 1802 fand auf nationaler Ebene der vierte Staatsstreich statt, im Spätsommer eroberte im Kanton die zweite Interimsregierung die Macht und der Regierungsstatthalter musste sein Amt für drei Monate niederlegen; das Ende der Helvetik zeichnete sich ab. Zudem war die Stimmung in der Bevölkerung «wegen der unklaren Gesetze, wegen umstrittener finanzieller Massnahmen und wegen der Grundsteuern, die wieder eingeführt worden waren, überall schlecht.»² Nicht zu unterschätzen ist die Mühsal, die der Bevölkerung die Einquartierung fremder Truppen bereitete: Während des zweiten Koalitionskrieges von 1799 war der Thurgau Kriegsschauplatz gewesen; durchziehende Armeen hatten Vieh und Ernte beschlagnahmt und Wälder gerodet. Solche Ereignisse hinterliessen in der Bevölkerung Spuren.

Haben sich die geschilderten Ereignisse bzw. die Stimmung in der Bevölkerung in den Briefen an den Regierungsstatthalter niedergeschlagen? Wurde das programmatische Versprechen der Helvetik, Freiheit zu bringen und Gleichheit zu schaffen, eingelöst? Anhand der genannten Privatbriefe werde ich diesen Fragen im vorliegenden Aufsatz nachgehen.

Zunächst soll Regierungsstatthalter Sauter kurz vorgestellt werden, dann werde ich die an ihn gelangten Schreiben quantitativ und qualitativ auswerten. Schreiben zu drei Themenbereichen sollen anschliessend unter speziellen Gesichtspunkten näher untersucht werden: Im Zusammenhang mit einer Streitigkeit um eine Wassermühle werde ich

die Stellung der Frau in der Helvetik beleuchten. Anhand von Korrespondenz, die sich um die Besetzung von politischen bzw. administrativen Ämtern dreht, werde ich der Frage nachgehen, warum sich diese beiden Ämterkategorien anscheinend so unterschiedlicher Beliebtheit erfreuten.³ Schliesslich werde ich die Bedeutung der Schlagwörter «Freiheit» und «Gleichheit» anhand eines Schreibens, in dem sich ein Bürger über Misshandlung von Seiten der Obrigkeit beklagt, unter die Lupe nehmen.

Regierungsstatthalter Johann Ulrich Sauter

In den Briefen, die auf den folgenden Seiten zur Sprache kommen, werden Wünsche und Hoffnungen artikuliert; viele Schreiben zeugen von echtem Vertrauen oder grosser Ehrerbietung, sei es gegenüber Sauter als Person oder gegenüber der Funktion des Regierungsstatthalters. So schreibt etwa Pfarrer Georg Wetter aus Weinfelden, der sich beklagt, dass die Eltern ihre Kinder nicht zum Kinderlehrunterricht schicken würden: «[...] darum habe ich das unumschränkte Zutrauen zu Jhrer Klugheit u. Menschenfreundlichkeit, dass Sie selbst Hand ans Werk legen, um dem Ungehorsam Zuhalt zu thun. Jch bin so frey, Jhnen diese wichtige Angelegenheit zutrauensvoll zuempfehlen. Genehmigen Sie, B[ürger] Statthalter die Zustimmungen der Hochachtung, des Zutrauens, und der Dankbarkeit, mit denen ich stets seyn werde.»4 In der Schlussfloskel seines Schreibens

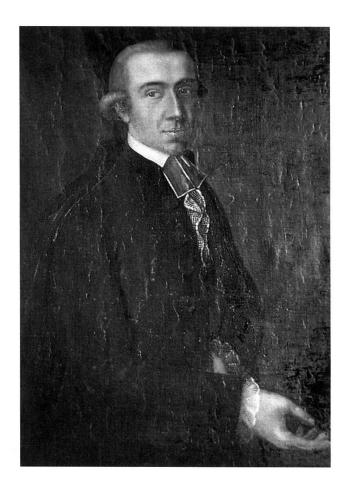
¹ StATG 1'15'1, Zuschriften von Privaten, 1800–1803.

² Schoop et al., Bd. 1, S. 53.

³ Vgl. zu diesem Thema auch den Aufsatz von Harald Hammel in diesem Band.

⁴ StATG 1'15'1, Pfarrer Georg Wetter, Weinfelden, an den Regierungsstatthalter, 7. Febr. 1803. – Zu Anrede- und Grussformeln vgl. den Aufsatz von Karin Ricklin in diesem Band.

Abb. 1: Johann Ulrich Sauter (1752–1824), zu Beginn der Helvetik Arboner Distriktsstatthalter, wurde am 5. Dezember 1799 zum thurgauischen Regierungsstatthalter ernannt. Er trat das Amt nur mit Widerwillen an – und wurde es bis zum Ende der Helvetik nicht mehr los. Trotzdem bemühte er sich, dem Geist des neuen Staates Nachachtung zu verschaffen – so gut es sein Amt eben zuliess. Dass seine Arbeit aber durchaus geschätzt wurde, zeigt die Tatsache, dass Sauter am 15. April 1803 zum ersten thurgauischen Regierungsrat gewählt wurde; er lehnte diese Wahl allerdings ab.



appelliert Johann Kaspar Egloff an Sauters Gerechtigkeitsliebe: «Wir versichern Sie, dass unsere Erzehlung Wahrheit ist, und Jhre bekante ruhmliche Gerechtigkeits Liebe verspricht uns zum voraus Jhre verdankens würdige Hülfe.»⁵

Es stellt sich die Frage, wer dieser Johann Ulrich Sauter war, welche Aufgaben und Pflichten er als Regierungsstatthalter hatte, wie er diese erfüllte und welche Interessen er dabei vertrat.

Johann Ulrich Sauter (1752–1824) war Kaufmann und betrieb in Arbon ein Tuchgeschäft. 1783 wurde er dort zum Stadtschreiber gewählt und im Mai 1798 zum Distriktsstatthalter von Arbon ernannt. Als im Herbst 1799 der erste thurgauische Regierungsstatthalter, Hans Jakob Gonzenbach von Hauptwil, als

Chef der gescheiterten ersten Interimsregierung nach Süddeutschland exilieren musste, war die Stelle des Regierungsstatthalters neu zu besetzen. Bis ein neuer Amtsinhaber gefunden war, wurde vom Helvetischen Direktorium der ehemalige Zürcher Regierungsstatthalter Johannes Tobler (1765–1839) kommissarisch mit dem verwaisten Thurgauer Amt betraut. Tobler, einer der «heftigsten Anhänger des helvetischen Gedanken im alten Zürich»⁶, war es, der dem Direktorium Johann Ulrich Sauter zur Ernennung vorschlug: Er entspreche dem Bild eines republikanischen Beamten, stehe ein für die echten Grundsätze der Freiheit, liebe das Volk und habe sein Zutrauen. Er sei treu und ohne Nebenabsichten in seinem Beruf, sein Verstand sei hell und sein Herz wohlwollend.

Am 5. Dezember 1799 wurde Sauter zum Regierungsstatthalter ernannt. Er lehnte die Ernennung zwar ab, da seine häuslichen und ökonomischen Verhältnisse eine Annahme des gewichtigen Postens nicht gestatten würden. Das Direktorium beharrte aber auf seinem Beschluss, und so musste Sauter die Stelle als Regierungsstatthalter wohl oder übel antreten.⁷ Anfänglich war geplant, dass er das Amt nur für kurze Zeit übernehmen sollte, aber es kam anders: Bis ans Ende der Helvetik behielt er die Funktion, ausser in der kurzen Zeit der zweiten Interimsregierung im Herbst 1802.

Auch Sauter bekam den Finanzmangel, unter dem die helvetische Staatsverwaltung permanent litt, persönlich zu spüren: Sein Lohn, 2400 Franken jährlich (ohne Wohnung),⁸ wurde entweder verspätet oder gar nicht ausbezahlt. Nur in der Anfangsphase der Helvetik, als die ehemals selbstständigen eidgenössischen Orte ihr Vermögen dem Einheitsstaat aushändigen mussten, war genügend Geld vorhan-

⁵ StATG 1'15'1, Johann Kaspar Egloff, Arzt und Chirurg, Uttwil, an den Regierungsstatthalter, 20. Aug. 1802.

⁶ HBLS 7, S. 6, Nr. D 6.

⁷ Wuhrmann, Sauter, S. 7–10.

⁸ ASHR IV, S. 1223.

den gewesen.⁹ Dass Sauter in Frauenfeld Wohnsitz nehmen und für seine dienstlichen Auslagen oft persönlich aufkommen musste, belastete seine finanzielle Lage zusätzlich. Wegen dieser unangenehmen wirtschaftlichen Situation und der starken Verbundenheit mit seiner Familie in Arbon bat er denn auch mehrmals um Entlassung; seine Gesuche lehnte das Direktorium aber immer ab.¹⁰

Nichtsdestotrotz hatte Sauter seinen Pflichten als Regierungsstatthalter nachzukommen. Diese waren in Artikel 96 der Helvetischen Verfassung umschrieben. Dort hiess es unter anderem, dass der Statthalter die vollziehende Gewalt auf Kantonsebene innehabe, dass er alle Behörden und Angestellten in der Ausübung ihrer Ämter beaufsichtigen und sie an ihre Pflichten erinnern müsse, dass er selbst nichts beschliessen könne und dass er Bittschriften der Bürger entgegennehmen und diese an die zuständige Obrigkeit weiterleiten müsse. Der Regierungsstatthalter war also sozusagen der Arm und das Ohr der helvetischen Zentralbehörde im Kanton.

Die Briefe an den Regierungsstatthalter

Die Schreiben, die an den Regierungsstatthalter gerichtet waren und derer er sich nach Verfassung annehmen musste, waren von unterschiedlichstem Inhalt. Diejenigen, die hier ausgewertet werden, stammen aus dem Zeitraum vom 6. Januar 1802 bis zum 9. März 1803. Insgesamt handelt es sich dabei um 95 Zuschriften von Privatpersonen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, sind diese Briefe mit einem Kurzregest versehen, das wohl entweder vom Sekretär des Regierungsstatthalters oder von Sauter selbst gemacht wurde. Das Regest nennt in der Regel den Absender und gibt eine kurze Beschreibung des Briefinhalts; in 37 Kurzregesten ist vermerkt, wann das entsprechende Schreiben beantwortet wurde.

Die folgende Liste soll einen Eindruck von der Vielfalt der Anliegen vermitteln, mit denen sich der Regierungsstatthalter auseinanderzusetzen hatte. Viele Schreiben, insgesamt 27, fallen in die Kategorie «Einzelne Anliegen». Darin enthalten sind sechs Petitionen sowie sieben Schreiben, die Ämterbesetzungen betreffen. Auf diese werde ich weiter unten näher eingehen. 35 Schreiben sind der Kategorie «Rechtliches und Finanzielles» und 16 der Kategorie «Kirchliches» zuzuordnen. Die wenigsten Schreiben, nämlich fünf, finden sich in der Kategorie «Administratives». Zwölf Schreiben konnten wegen unleserlichen Handschriften und ungenauen Angaben in den Kurzregesten nicht zugeordnet werden.

Einzelne Anliegen	27
Anstellung als Distrikstatthalter	3
Beschwerde gegen einen Bürger	1
Bewerbungen auf administrative Stellen	4
Desertion	1
Entlassungsgesuch eines Rekruten	1
Iniurienhandel	1
Parteiische Behandlung / Misshandlung	6
Petitionen	6
Verschiedenes	2
Verweigerter Aufenthalt	1
Verweigertes Attest	1
Rechtliches und Finanzielles	35
Beschwerde wegen eines Kreditors	1
Einquartierung, zu hohe Taxen	1
Familienlegat	3
Grundzins	6
Invalidenrente	1
Transcriberte	1
Konkurs	1
	1

⁹ Stark, Zehnten, S. 85.

¹⁰ Stark, Hausvater, S. 343.

¹¹ Vgl. Kölz, Quellenbuch, S. 146–147.

Rückkauf eines Betriebs
Streitigkeit um eine Wassermühle
Streitigkeit wegen Land auf der Allmend
Unterstützungsgesuch
Verleumdung
Vermögensverwaltung
Verschiedenes
Versteigerung
Versteuerung des Guts Glarisegg

Kirchliches

Abhaltung des Bettags Abtwahl Beschwerde wegen religiösen Äusserungen Hochzeitspredigten Verzeichnis deportierter Chorherren Zivilstandswesen

Administratives

Empfangsbestätigung / Begleitbriefe Handänderungsgebühr

Nicht aufgeschlüsselt

Total 95

Für keinen der untersuchten Briefe ist eine Frau als Absenderin identifizierbar. Das muss nicht heissen, dass nur Männer geschrieben hätten, denn es gibt Briefe, in denen der Vorname nicht ausgeschrieben ist – aber viele Frauen waren es keinesfalls, die sich direkt an Sauter wandten. Fast ein Viertel der Schreiben, insgesamt 23, stammen von Pfarrern¹², was nicht weiter erstaunt, da die meisten von ihnen – im Gegensatz etwa zu den Bauern – lesen und schreiben konnten. Teilweise wurden Briefe im Auftrag abgefasst, was unter Umständen im Absender vermerkt wurde: «Nomine Bernhard Lindenmeyer dessen bevollmächtigter Johannes Eberly»¹³

heisst es dann, oder: «Advokat Rogg, im Namen vom B[ürge]r Johannes Waldburger von Tüfen» 14.

Wie gesagt, wurden die verschiedensten Anliegen an den Regierungsstatthalter herangetragen. Ob es sich nun um das Anliegen eines Deserteurs, um die äusserst brisante Frage der Grundzinsen, um Hochzeitspredigten, einen Todesfall oder Streitigkeiten unter der Bevölkerung handelte, Sauter war vom Direktorium – unter anderem – als Anlaufstelle für solche Sorgen des Alltags eingesetzt, und musste sich dementsprechend darum kümmern.

Geordnet nach Datum¹⁵, lassen sich vier Konjunkturen feststellen (vgl. auch die nebenstehende Grafik): Ein erstes Hoch ist im Februar 1802 mit 11 Schreiben erreicht. Danach nimmt die Häufigkeit kontinuierlich ab, bis im Mai 1802 kein Schreiben mehr an den Regierungsstatthalter gelangt, was sicher mit dem im April 1802 erfolgten vierten Staatsstreich und der damit verbundenen unsicheren politischen Lage zusammenhängt. Nach dem Mai 1802 nimmt die Zahl der Zuschriften nämlich wieder zu und erreicht im August 1802 einen neuen Höhepunkt. Der danach einsetzende erneute Rückgang der Schreiben hängt sicher mit den politischen Vorkommnissen im Thurgau zusammen: Am 19. September 1802 musste die helvetische Regierung von Bern nach Lausanne fliehen; Sauter seinerseits gab am 29. September seinen Rücktritt bekannt. Am 5. Oktober 1802 setzte sich im Thurgau die zweite Interimsregierung an die Spitze; sie blieb bis zum 25. Oktober an der Macht – danach kehrte Sauter wieder ins Amt zurück. Die Briefe, die ihn in den kommenden Monaten erreich-

1

5

4

1

1

1

6

1

1

16

4

4

1

1

1

5

5

4

12

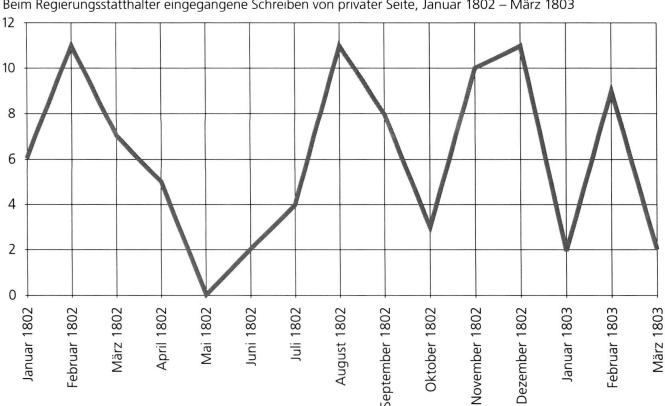
¹² Zu Klageschreiben von Pfarrern vgl. den Aufsatz von Milena Svec in diesem Band.

¹³ StATG 1'15'1, Johannes Eberli, Frauenfeld, an den Regierungsstatthalter, 15. Feb. 1803.

¹⁴ StATG 1'15'1, Advokat Rogg, Frauenfeld, an den Regierungsstatthalter, 9. Nov. 1802.

¹⁵ Von den total 95 Schreiben sind 4 nicht datiert, ausgewertet wurden somit 91 Schreiben. Durchschnittlich gingen pro Monat 6 Schreiben beim Regierungsstatthalter ein.

Privatpersonen gelangten mit ihren Anliegen in sehr unterschiedlicher Intensität an den Regierungsstatthalter. Einen grossen Einfluss auf die Schreibbereitschaft scheint die politische Grosswetterlage gehabt zu haben: In Umbruchzeiten wurde die Chance eines brieflich vorgebrachten Anliegens offenbar als sehr gering eingeschätzt.



Beim Regierungsstatthalter eingegangene Schreiben von privater Seite, Januar 1802 – März 1803

ten, hatten oft Ämterfragen zum Gegenstand. Insgesamt liegt der Schluss nahe, dass die Bevölkerung in politisch unsicheren Zeiten wenig Sinn darin sah, dem Regierungsstatthalter ein Anliegen vorzubringen.

Drei Kategorien von Schreiben werden im Folgenden näher betrachtet: Erstens kommen Briefe betreffend den Streit um die Obermühle von Maria Egloff in Tägerwilen zur Sprache. Zu dieser Streitigkeit ist ein ganzes Dossier mit Unterlagen vorhanden, das umfassende Informationen enthält. Mein Hauptaugenmerk richtet sich in diesem Fall vor allem auf die Rolle der Frau und weniger auf die Streitigkeit selbst, ist es doch selten genug, dass in den Schreiben Frauen – oder auch nur deren Anliegen – zur Sprache kommen. Zweitens werde ich Korrespondenz im Zusammenhang mit Ämterbesetzungen, also die Briefe, die eine Stellensuche oder die Ablehnung einer angebotenen Stelle zum Gegenstand haben, näher anschauen. Auffällig an diesen Schreiben ist, dass sie fast alle im Herbst 1802 verfasst wurden. Drittens werde ich den Fall von Johannes Fischer aus Sirnach, der das Distriktsgericht Tobel der Misshandlung beschuldigte, unter die Lupe nehmen und der Frage nachgehen, ob er nun ein Radaubruder oder ein misshandelter Bürger war? Die Untersuchung dieser Frage erlaubt m. E. eine Annäherung an die Frage nach der Bedeutung von «Freiheit und Gleichheit» während der Helvetik.

Streit um die Wassermühle von Maria Egloff

In ihrem Aufsatz «Frauen in der Helvetik» stellen Brigitte Schnegg und Christian Simon fest, dass es keine nennenswerten Untersuchungen über die Frauen in der Helvetik gebe. Auch werde in der bisherigen Helvetikforschung das Geschlecht als historische Kategorie nicht angemessen berücksichtigt. ¹⁶ Der Streit um die Wassermühle von Maria Egloff verweist indirekt auf die Stellung der Frau in der Helvetik.

Am 20. August 1802 schrieb der Arzt und Chirurg Johann Kaspar Egloff aus Uttwil in einer Angelegenheit, die seine Mutter, Maria Egloff von Tägerwilen, betraf, an den Regierungsstatthalter. Es ging dabei um eine Streitigkeit betreffend die Obermühle in Tägerwilen, die seine Mutter samt dem Gut und allen dazugehörigen Wasserrechten gekauft hatte: Kurz nach diesem Kauf hatte nämlich Jakob Egloff, Rotgerber von Tägerwilen, seinerseits eine Lohmühle¹⁷ gebaut und für deren Betreiben Wasser aus dem Wasserlauf oberhalb der Mühle von Maria Egloff abgeleitet. Johann Kaspar Egloff war deswegen an die Verwaltungskammer gelangt, die aber den Bau der Lohmühle durch Jakob Egloff für rechtens erklärt hatte, ebenso wie den Bau eines Damms entlang dem Wasserweg der Maria Egloff. Es war ihm aber untersagt worden, die Lohmühle im Winter zu betreiben, und seinen Kanal hatte er nach genauen Vorgaben der Verwaltungskammer bauen müssen. 18 Jakob Egloff aber handelte diesem Beschluss «immer fort und fort schnurgerade entgegen»¹⁹. Es scheint, dass Jakob Egloff mehr Wasser ableitete, als ihm zustand, wodurch natürlich die Leistung der Mühle von Maria Egloff verringert wurde. Da sich Jakob Egloff den Beschlüssen der Verwaltungskammer offensichtlich mehrmals widersetzte, gelangte Johann Kaspar Egloff am 20. August 1802 an den Regierungsstatthalter; von diesem Vorgehen versprach er sich anscheinend Fortschritte in dieser Sache.

Maria Egloff wird in den Unterlagen insgesamt viermal erwähnt. Johann Kaspar Egloff begann seinen Brief an Sauter wie folgt: «Verzeihen Sie, wen ich Sie in einer Angelegenheit meiner Mutter, Maria Egloff von Tägerwillen, mit einer ehrerbietigen Einfrage und Ersuchen um Ihren Rath und untterstützung zu bemühen in die Notwendigkeit gesetzt bin.»²⁰ Im Zusammenhang mit dem Kauf der Mühle wird sie nochmals erwähnt: «Jhm Jahr 1801 kaufte meine Mutter die obere Mühle in Tägerwillen [...]»²¹. Eine weitere Nennung findet sich im Absender: «Im Namen der Mutter Maria Egloff ihr Sohn Joh. Caspar Egloff Med &. Chir. Pract in Uttwil»22. In den Protokollen und Beschlüssen der Verwaltungskammer wird Maria Egloff nicht genannt. An ihrer Stelle tritt ihr Sohn als Opponent auf: «Auf die angeführte Petition des Bürger Jakob Eglofs, Rothgerbers zu Tägerwylen, für Bewilligung eines Loh-Mühle-Baus, und auf Anhörung der Einwendung des Bürger Conrad Eglofs, Obermüllers zu Tägerwylen [...]»23. Eine letzte Nennung der Mutter findet sich im Schreiben der Verwaltungskammer an Sauter.²⁴ Diese Nennungen bzw. Nichtnennungen der Maria Egloff zeigen auf, dass sie als Frau zwar ein Gewerbe kaufen und dessen Besitzerin sein konnte, aber in dieser Funktion nicht an Amtsstellen gelangen konnte, sondern sich dabei besser durch ihren Sohn vertreten liess. Der vorliegende Fall liefert also Hinweise zur Rolle der Frau als Gewerbetreibende, zu ihrer rechtlichen Stellung und ihrer Position in der institutionellen Öffentlichkeit.

- 20 Ebd.
- 21 Ebd.
- 22 Ebd

¹⁶ Dossier Helvetik 2, S. 131.

¹⁷ Lohmühle = Mühle, in der Rinde, die zum Gerben von Häuten gebraucht wird, gemahlen bzw. gestampft wird.

¹⁸ StATG 1'15'1, Extractus Protocolli der Verwaltungs-Kammer des Cantons Thurgau, 583. Sitzung, 3. Sept. 1801. – Als Experte wurde Konrad Freyenmuth, Mühlenbauer, Wellhausen, beigezogen.

¹⁹ StATG 1'15'1, Johann Kaspar Egloff, Arzt und Chirurg, Uttwil, an den Regierungsstatthalter, 20. Aug. 1802.

²³ StATG 1'15'1, Extractus Protocolli der Verwaltungs-Kammer des Cantons Thurgau, 583. Sitzung, 3. Sept. 1801.

²⁴ StATG 1'15'1, Verwaltungskammer des Kantons Thurgau an den Regierungsstatthalter, 2. Sept. 1802.

Abb. 2: Die Obermühle Tägerwilen, seit 1582 urkundlich bezeugt, auf einer Aufnahme, die deren Zustand zur Zeit von Maria Egloff gut wiedergibt.



Dass Maria Egloff tatsächlich die Besitzerin der Mühle war, wie ihr Sohn schreibt, ist zwar anzunehmen, konnte aber nicht mit letzter Sicherheit eruiert werden, da entsprechende Unterlagen fehlen. Ich gehe davon aus, dass sie Witwe war und es ihr daher möglich war, die Mühle zu kaufen. Diese Vermutung stützt sich auf die Steuerbücher von Tägerwilen aus dem Jahr 1803. Dort wird eine «frau wittib Egloff» genannt, die ein Vermögen von 800 Gulden ausweist. Ein weiterer Hinweis auf die Besitzverhältnisse der Mühle findet sich im Schatzungsprotokoll der kantonalen Brandassekuranz von 1808, also sieben Jahre nach dem Kauf. In diesem Protokoll sind als Besitzer der Obermühle nacheinander genannt: Operator Kaspar Egloff, Johannes Schellenberg und als

aktueller Besitzer 1808 wieder Operator Egloff.²⁶ Vielleicht starb also Maria Egloff vor 1808²⁷ und die Mühle ging von der Mutter auf den Sohn über. Es wäre aber auch denkbar, dass sie weiterhin die Besitzerin war, dass aber in offiziellen Akten nicht sie, sondern ihr Sohn genannt wurde. Immerhin: Auch in den Protokollen und Beschlüssen der Verwaltungskammer wird sie nach dem 13. August 1803 über-

²⁵ StATG 4'351'1, Steuerregister/Steuerbücher, Bezirk Kreuzlingen, Nr. 86: Tägerwilen, 13. Aug. 1803, Nr. 57.

²⁶ StATG 4'272'350, Schatzungsprotokoll Tägerwilen 1808. – Operator bedeutet Wundarzt. Johann Kaspar Egloff war Arzt und Chirurg.

²⁷ Das Todesdatum konnte in den Kirchenbüchern von Tägerwilen nicht sicher eruiert werden. Möglicherweise bezieht sich ein Eintrag vom 22. Dezember 1803 auf Maria Egloff.

haupt nicht mehr erwähnt, und ihr Sohn tritt nunmehr als Obermüller, und nicht mehr, wie im Schreiben an Sauter, als Arzt und Chirurg auf. Er übernimmt als Obermüller also ganz die Rolle des Gewerbetreibenden anstelle seiner Mutter.

Bevor Johann Kaspar Egloff in den Mühlenstreit eingriff, scheint sich Maria Egloff allerdings selbst an die Behörden gewandt zu haben. Ein Hinweis darauf findet sich in einem Schreiben an Sauter: Die Verwaltungskammer stellte ihm die verlangten Protokoll-Auszüge und Beschlüsse zu und merkte im Begleitschreiben an: «Zugleich senden wir Jhnen, die im Namen der Bürgerin Maria Egloff uns kommunizierte Darstellung wieder zurük, mit der Bemerkung, dass in derselben mehrere unanständige Ausdrüke enthalten sind, und ersuchen Sie, solche behörig zu ahnden.»²⁸ Leider ist diese Darstellung nicht mehr vorhanden. Wahrscheinlich war Maria Egloff mit den Beschlüssen der Verwaltungskammer nicht einverstanden, da diese zu ihrem Nachteil ausfielen, und teilte dies dem Gremium in entsprechenden Worten mit.

Wenn Brigitte Schnegg und Christian Simon in ihren Ausführungen zum Schluss kommen, dass die Frauen in der Helvetik in der Öffentlichkeit nicht mitsprachen, nicht als integrierte aktive Elemente eines republikanischen Gemeinwesens galten, sondern abseits standen,²⁹ so liefert Maria Egloff ein schönes Beispiel dafür: Schon der Versuch, mitzusprechen, wurde abgetan mit dem – berechtigten oder unberechtigten – Verweis darauf, dass sie mit unanständigen Ausdrücken argumentiere.

Das Beispiel von Maria Egloff zeigt, dass es einer verwitweten Frau möglich war, ein Gewerbe zu kaufen. Sobald sie aber an die Öffentlichkeit trat, geriet sie schneller in Schwierigkeiten als ein Mann und liess sich besser durch ihren Sohn vertreten. Damit verschwand aber ihr Name in der Regel aus den Akten – späteren Generationen wird so ihre Existenz verschwiegen. Erika Hebeisen schreibt in ihrem Aufsatz über Frauen in der Helvetik, dass erst die neue

Rechtsordnung der Helvetik die politische Partizipation der Frauen systematisch verhinderte, indem sie auf der einen Seite allen Männern gleiche politische Rechte zugestand, diese auf der anderen Seite aber ebenso systematisch allen Frauen vorenthielt³⁰: Jegliche politische Partizipation wurde den Frauen abgesprochen; sie waren im öffentlichen Bereich rechtlich entmündigt. Anders als für die Männer bedeutete die Helvetik für die Frauen so gesehen keinen Fortschritt.

Im Dienste des Vaterlandes?

Zu den Aufgaben des Regierungsstatthalters gehörte die Besetzung der Distriktsstatthalterstellen.³¹ Zwischen dem 25. Oktober und dem 17. November 1802 gingen beim Regierungsstatthalter mehrere Schreiben ein, die die Neubesetzung dieser Ämter in Bischofszell und Weinfelden betrafen. Da es sich dabei um politische Ämter handelte, kommt dem entsprechenden Kontext Bedeutung zu.

Die Situation Ende 1802 präsentierte sich kompliziert: Im Sommer 1802 zog Napoleon seine Truppen aus der Schweiz zurück. Die Zentralregierung wurde darauf von vielen Seiten bekämpft und musste von Bern nach Lausanne fliehen. Die helvetischen Beamten im Thurgau, allen voran Regierungsstatthalter Sauter, waren damit von der Regierung abgeschnitten und stellten Ende September 1802 ihre Geschäfte ein. Eine konservative Interimsregierung, die die Schaffung eines eigenständigen Kantons Thurgau innerhalb einer föderalistischen Eidgenossenschaft anstrebte, kam an die Macht. In Paris aber entschied Napoleon, dass die helvetische Verfassung weiterhin respektiert werden müsse, und liess erneut französi-

²⁸ StATG 1'15'1, Verwaltungskammer des Kantons Thurgau an den Regierungsstatthalter, 2. Sept. 1802.

²⁹ Schnegg/Simon, S. 146.

³⁰ Hebeisen, Frauen, S. 164.

³¹ Kölz, Quellenbuch, S. 147.

sche Truppen in die Schweiz einmarschieren. Darauf lösten sich die provisorischen Kantonsregierungen auf, und im Kanton Thurgau kehrte Sauter am 24. Oktober 1802 wieder in sein Amt als Regierungsstatthalter zurück.³² Unmittelbar danach trafen die oben erwähnten Schreiben ein.

Ein weiterer wichtiger Faktor im Zusammenhang mit der Besetzung politischer Stellen waren die bereits angesprochenen Finanzprobleme, die den helvetischen Verwaltungsapparat bzw. die auf ihren Lohn wartenden Beamten plagten. Dies wirkte sich sowohl negativ auf deren Motivation als auch auf das Funktionieren des Verwaltungsapparates aus. Auch Distriktsstatthalter hatten Lohnausstände zu beklagen, abgesehen davon waren sie sowieso schlecht entlöhnt.³³

Am 25. Oktober 1802 bat der Weinfelder Distriktsstatthalter Johann Ulrich Kesselring³⁴ um Entlassung aus dem Amt. Er schrieb an seinen Vorgesetzten Sauter: «Was mich betrift, so wissen Sie, Bürger Regierungs-Statthalter, dass ich schon seit mehr als drey Jahren, unablässig [um] meine Amts-Entlassung nachgesucht habe [...]. Die lezte Epoche [= die Zeit der Interimsregierung] war mir daher in dieser Hinsicht erwünscht, und ich tratt mit dem vesten Entschluss in den Privatstand zurük, die politische Laufbahn nie wieder zubetretten. [...] Ob nun schon die Lage der Dinge sich geändert hat [...] so kan ich [...] mich durchaus nicht entschliessen, meine Amtsgeschäfte weiter fortzusetzen, u. muss Sie des nahen [= neuerdings] dringend bitten, mir mit möglichster Beförderung meinen Nachfolger zubestimmen; mein Entschluss ist so vest, dass nichts vermögend seyn wird, mich davon abzubringen, u.im Fall Sie mir meine Bitte nicht gewähren würden, ich genöthiget wäre, mir meine Entlassung selbst zugeben.»35

Sauter wollte darauf die Stelle des Distriktsstatthalters neu mit Johann Joachim Brenner von Weinfelden besetzen. Der Uhrmacher Brenner war seit April 1798 Mitglied des Kantonsgerichts.³⁶ Er nahm jedoch die ihm angebotene Stelle nicht an mit der Begründung, dass seine geringen Fähigkeiten dafür nicht ausreichend seien. Weiter führte er an: «[...] meine Schwächlichen Gesundheits Umstände, und das Amt [als Kantonsrichter] welches würcklichen Schon lange vertrete, und worvon gerne Entlediget zu seyn wünschte, machen es mir Ohnmöglichen Eine andere Stelle anzunehmen die noch beschwärlicher ist und meine Kräftte übersteigen [würde].»³⁷ Kesselring, so Brenner, habe sicher weniger gute Gründe, um Entlassung nachzusuchen, als er, das Amt gar nicht anzutreten.

Sauter konnte für Kesselring keinen Nachfolger finden und machte deshalb vom Ämterzwang Gebrauch; dieser war per Gesetz am 5. Juli 1799 eingeführt worden.³⁸ Was Sauter auf Kesselring anwendete, kannte er ja aus eigener Erfahrung: Auch er hatte mehrmals vergeblich um Entlassung gebeten. Kesselring musste sein Amt also wohl oder übel wieder antreten. Er nahm dies hin und widmete sich wieder seinen Amtsgeschäften in der Hoffnung, dass Sauter bis Jahresende doch noch einen Nachfolger finden würde. Am 17. November 1802 schrieb er: «Bis dahin dürfte sich vielleicht die helvetische Angelegenheit entwickeln, und wäre dieses nicht, so hätten sie Zeit, meinen Nachfolger ausfindig zu machen.»³⁹ Ein Nachfolger wurde nicht gefunden;

³² Schoop et al., Bd. 1, S. 55–56, Stark, Zehnten, S. 67.

³³ Stark, Hausvater, S. 334–337.

³⁴ Johann Ulrich Kesselring jun. von Boltshausen war von 1798–1803 (ausser w\u00e4hrend der Zeit der Interimsregierung) Distriktsstatthalter von Weinfelden. Vgl. Salath\u00e9, Amtsinhaber

³⁵ StATG 1'13'6, Distriktsstatthalter Kesselring, Boltshausen, an den Regierungsstatthalter, 25. Okt. 1802.

³⁶ Vgl. Salathé, Amtsinhaber. – Zu den Lebensdaten (1. Nov. 1747 – 3. Mai 1822) vgl. Lei sen. / Holenstein, S. 56.

³⁷ StATG 1'15'1, Joh. Joachim Brenner, Weinfelden, an den Regierungsstatthalter, 10. Nov. 1802.

³⁸ ASHR IV, S. 927.

³⁹ StATG 1'13'6: Distriktsstatthalter Kesselring, Boltshausen, an den Regierungsstatthalter, 17. Nov. 1802.

Kesselring blieb bis zum Ende der Helvetik Distriktsstatthalter von Weinfelden.

Ähnlich wie Kesselring verhielt sich Jakob Christoph Scherb sen., der Distriktsstatthalter von Bischofszell.⁴⁰ Am 27. Oktober 1802, nachdem Sauter alle Distriktsstatthalter aufgefordert hatte, ihr Amt wieder anzutreten, schrieb Scherb an den Regierungsstatthalter: «Ich habe mich, da ich dem von mir so sehr gewünschten Ruhestand so nahe war, zulezt durch den Abschlag vieler fähigerer Männer müssen nöthigen lassen, eine Stelle in der Interims Regierung anzunehmen; und bey derselben nach meinen Kräften mitgewürkt, [...] Aber nun da diese Geschäfte beendigt sind, bin ich vest entschlossen, in dem privatstand, in welchen ich zurücktrette zu bleiben und keine öffentliche Stelle mehr anzunehmen; mein Alter, die abnehmenden körperlichen und Geisteskräfte, besonders des Gedächtnisses berechtigen mich, die nothwendigen politischen Geschäfte jüngern Bürgern zu überlassen.»⁴¹ Drei Tage später schrieb Scherb nochmals an Sauter und wiederholte seine Bitte, nicht mehr eingesetzt zu werden.

Wieder gestaltete sich die Neubesetzung der Stelle schwierig. Sauter beabsichtigte nach der dezidierten Absage des 66-jährigen Scherb⁴², Johann Daller von Bischofszell zum Distriktsstatthalter zu ernennen. Aber auch Daller wehrte sich in zwei Schreiben gegen das Ansinnen von Sauter. – Warum wollte Daller das Amt nicht? In seinem Schreiben vom 9. November 1802 argumentierte er wie folgt: «Dieses Recht [die Stelle des Distriktsstatthalters antreten zu dürfen] ist für mich sehr Schmeichelhafft und ich würde kein bedencken tragen dero Wohlwollen anzunehmen wenn wir nicht in der Lage und auf dem punckt wären, in unserem Vatterland eine andere Politische einrichtung zu erhalten, wo dann die mir anzuvertrauende Stell, wahrscheinlich ganz wegfallen wird.»43 Weiter machte er seine mangelnde Kompetenz geltend. Auch in seinem zweiten Schreiben vom 15. November 1802 kam er darauf zurück: «[...] so werden Sie es einem in der Politischen Lauffbahn unbewanderten Mann wohl verzeihen, wan Er in einem Solchen Labirinth, der haüslichen Ruh und Frieden den vorzug gibt, und Sich nicht in einen Sturm wagt, der villeicht kurz, den Er aber nicht zu besiegen vermag»⁴⁴.

Die Schreiben von Daller widerspiegeln die Unsicherheit, die die immer wieder wechselnden politischen Konstellationen in der Bevölkerung hervorriefen. Es gelang Sauter nicht, einen neuen Distriktsstatthalter für Bischofszell zu finden, und so musste Scherb, gleich wie Kollega Kesselring, bis zum Ende der Helvetik in seinem ungeliebten Amt ausharren.

Die Schwierigkeiten bei der Besetzung der Distriktsstatthalterstellen bzw. das Drängen um Entlassung aus denselben zeigen die Problematik der politischen Ämter während der Helvetik auf. Jeannette Voirol bezeichnet das Amt des Distriktsstatthalters als anstrengend und undankbar, was zu häufigen Wechseln in kurzen Abständen geführt habe.45 Kam dazu, dass sicher auch Brenner und Daller wussten, wie ungewiss es war, einen Lohn zu erhalten – auch wenn keiner der beiden davon etwas erwähnt. Die Wahrnehmung des Amts durch dessen Inhaber bzw. durch dafür vorgesehene Männer ist jedenfalls auffällig einheitlich: Die Argumente der Distriktsstatthalter Kesselring und Scherb bzw. diejenigen von Brenner und Daller sind oft die aleichen.

⁴⁰ Scherb war von 1798 bis 1803 Distriktsstatthalter von Bischofszell und Vizepräsident der zweiten Interimsregierung.

⁴¹ StATG 1'13'3, Distriktsstatthalter Scherb, Bischofszell, an den Regierungsstatthalter, 27. Okt. 1802.

⁴² Zu den Lebensdaten von Scherb (1736–1811) vgl. StATG, Stammtafel der Bischofszeller Familie Scherb.

⁴³ StATG 1'15'1, Johann Daller, Bischofszell, an den Regierungsstatthalter, 9. Nov. 1802.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Voirol, S. 147.

Weder Scherb noch Kesselring verspürte Lust, nach dem Ende der zweiten Interimsregierung wieder ins Amt zurückzukehren; im Gegenteil: Beide waren «vest» entschlossen, genau das nicht zu tun. Scherb machte auch auf seinen schlechten Gesundheitszustand aufmerksam, und es ist anzunehmen, dass das Amt diesem nicht sehr zuträglich gewesen war.

Brenner und Daller argumentieren beide mit mangelnder Kompetenz; Brenner macht zusätzlich auf seinen schlechten Gesundheitszustand aufmerksam. Bei Daller fällt zudem auf, dass er die politische Lage 1802 als ein «Labirinth» bezeichnet und wohl fürchtet, dass die Stelle des Distriktsstatthalters bald abgeschafft werden könnte. Es ist sehr schwer zu sagen, inwieweit sich Daller mit dem Programm der Helvetischen Republik identifizierte; im Herbst 1802 jedenfalls scheint er sich bereits vorsichtig davon zu distanzieren.

Der ideologische Hintergrund von Kesselring, Brenner und Scherb macht den Zwiespalt deutlich, in dem sich diese Männer befunden haben: Kesselring war am Anfang der Helvetik als Sekretär des Komitees aktiv und setzte sich für die Freilassung des Thurgaus ein. Er muss in der Helvetik eine Zukunft gesehen haben. Auch Brenner sass im Komitee, war dort Säkelmeister und half – wie Kesselring – bei der Umgestaltung des Thurgaus vom Untertanenland zum helvetischen Teilstaat. Scherb schliesslich war dem neuen Staatssystem ebenfalls nicht abgeneigt; er war ein Mann wie Kesselring und setzte sich stark für die Gemeinschaft ein – auch in seiner Funktion als Arzt. Es ist sicher nicht falsch, zu sagen, dass alle drei Anhänger der neuen Ordnung waren und sich aktiv für diese einsetzten.46 Ende 1802 allerdings bemerkten sie offensichtlich, dass eine neue Zeit anbrechen würde, und wahrscheinlich hatten die «helvetischen Jahre» auch eine ermüdende und zermürbende Wirkung auf sie gehabt: Sie hatten sich für eine grosse Idee eingesetzt und sahen nun, dass das «Projekt» scheitern würde. Sie waren deshalb nicht mehr

bereit, ihre Kapazitäten weiterhin für etwas zur Verfügung zu stellen, das dem Untergang geweiht war.

Beim Regierungsstatthalter gingen allerdings nicht nur Demissionsbegehren und Absagen, sondern auch Stellenbewerbungen ein. So bewarb sich zum Beispiel Jakob Gänsli aus Frauenfeld am 10. November 1802 um eine Kanzleistelle. Gänsli sah in der Wiedereinsetzung der helvetischen Obrigkeit eine Chance, Arbeit zu finden: «Der glükliche Erfolg Ihrer und aller wahren Freünde des Vatterlandes – unter bekannter Unterstüzung – angewandten Bemühungen läst endlich hofen, dass der bisherige Anarchische Zustand desselben in einen bessern und bleibendern überzugehen im Begrief sei -. Ungeachtet den besten Einrichtungen – und vor allem aus wird doch nothwendig sein, Männer von geprüfter Rechtschafenheit an die Spize der Geschäfte zu stellen [...]. In dieser angenehmen Voraussezung bin so frej mich hiemit Ihrer Fürsorge zuempfehlen, in dem Ihnen meine Wünsche eröfne, bej einer der zuerrichtenden Canzlejen angestellt zu werden -. »47

In seinem Brief nahm Gänsli klar Stellung zu den politischen Vorkommnissen der vorangehenden Zeit: Er war froh, dass die Interimsregierung nicht mehr an der Macht war, bezeichnete deren Wirkungszeit als anarchischen Zustand und wollte nun mithelfen, für das Wohl des Vaterlandes zu sorgen: «So wenig ich mir zwar die dem Vatterlande gebrachten Opfer zum Verdienst anrechne, und so wenig ich mir aus den Pflichten jedes Bürgers ein Verdienst machen will, das mit Recht keine besondre Entschädigung zu fordern haben kann, eben so wenig werde mich jemahls an einen Posten zu drängen suchen, an welchem ich demselben nur einigermassen schädlich werden könte.»⁴⁸

⁴⁶ Die Angaben zur ideologischen Gesinnung von Kesselring, Brenner und Scherb stammen von Herrn Thomas Holenstein, Amriswil.

⁴⁷ StATG 1'15'1, Jakob Gänsli zum Schäfli, Frauenfeld, an den Regierungsstatthalter, 10. Nov. 1802.

⁴⁸ Ebd.

Bemerkenswert ist der Hinweis auf die Entschädigung. Es scheint, dass Gänsli bereit war, auch gegen geringes oder gar kein Entgelt dem Vaterland zu dienen. Zu seinen Finanzen findet sich ein Hinweis in den Steuerbüchern. Steuerpflichtig wäre er in Frauenfeld gewesen; in den entsprechenden Unterlagen findet sich aber der Eintrag: «Jakob Gänsli will in Welhausen bezahlen.»⁴⁹ Im Steuerregister von Wellhausen wird er mit einem Vermögen von 150 Gulden geführt; an Steuern hatte er 18 Kreuzer entrichtet. Interessant ist die in Gänslis Rubrik eingetragene Bemerkung: «dessen Vermögen mag im bekannt – anderen aber unbekannt seyn.»50 Das könnte ein Hinweis darauf sein, dass er mehr Vermögen hatte, als er deklarierte, und dass er deshalb nicht unbedingt auf eine Entlöhnung angewiesen war.

Ganz anders sah die Situation bei alt Stadtschreiber Benedikt Vorster aus Diessenhofen aus. Dieser bewarb sich am 24. Februar 1802 um eine ausgeschriebene Sekretariatsstelle am Distriktsgericht Diessenhofen; er wollte so wieder zu Geld kommen: «Schon durch 4 jahre sehe ich mich mit einer zahlreichen familie brotlos, und dem Schiksal überlassen, und da mein Vermögen, durch Vollführung meiner philosophischen, rechtswissenschaftlichen, und medizinischen Studien, auch Erlangung des Doktorats, grösstenteils aufgezehrt worden; so kan man sich die traurige Lage, und Kränkung eines Mannes denken, der, nachdem er seine Jugend dem Dienste seiner Vatterstadt gewidmet, nun zum Danke im Alter sich und seine Familie in nahrungslosen Zustande versezet sehen muss.»51

Vorster argumentierte aber auch politisch und zeigte sich überzeugt, dass er Anrecht auf eine Stelle habe, zumal er schon vor der Helvetik fürs Vaterland dagewesen sei: «Wen bey Errichtung des helvetischen Einheitssystem die beseitigung der bestandenen Magistratspersonen, der Ausführung zwekmässig geglaubt wurde, so geben die neuerlichgetroffenen Anstellungen bei den ersten Amtsstellen

Helvetiens den Unverkennbaren Beweis, das man von Beseitigung ehemaliger Beamten zurükgekommen sey, und berechtigen dahero mein gesuch.»⁵²

Im Gegensatz zu Gänsli nahm Vorster also recht trotzig Stellung zu den politischen Verhältnissen im Land. Daraus, dass die neue Ordnung zunächst zu ungerechtfertigten Amtsenthebungen geführt habe und dann doch nicht ohne das «Know-how» der ehemaligen Beamten ausgekommen sei, leitete Vorster für sich ein Recht auf die ausgeschriebene Stelle ab.

Radaubruder oder misshandelter Bürger?

In der helvetischen Verfassung war die Rechtsgleichheit nicht grundsätzlich festgeschrieben, aber zwei Artikel bezogen sich auf sie. Artikel 5 lautete: «Die natürliche Freiheit des Menschen ist unveräusserlich. Sie hat keine anderen Grenzen als die Freiheit jedes andern und gesetzmässig erwiesene Absichten eines allgemein nothwendigen Vortheils.» ⁵³ Artikel 8 bestimmte: «Es gibt keine erbliche Gewalt, Rang noch Ehrentitel. Jeder Gebrauch oder jede darauf zielende Einsetzung soll durch Strafgesetze verboten werden.» ⁵⁴ Mit Artikel 8 wurden die letzten Reste der Leibeigenschaft abgeschafft und die seit Jahrhunderten bestehenden Standesunterschiede aufgehoben. ⁵⁵

⁴⁹ StATG 4'351'0, Steuerregister/Steuerbücher, Bezirk Frauenfeld, F Nr. 44: Frauenfeld 1803, Nr. 71.

⁵⁰ StATG 4'351'0, Steuerregister/Steuerbücher, Bezirk Frauenfeld, F Nr. 58: Wellhausen 1803, Nr. 26.

⁵¹ StATG 1'15'1, Benedikt Vorster, Diessenhofen, an den Regierungsstatthalter, 24. Feb. 1802.

⁵² Ebd.

⁵³ Zit. nach Kölz, Quellenbuch, S. 126–127.

⁵⁴ Zit. nach Kölz, Quellenbuch, S. 127.

⁵⁵ Staehelin, Helvetik, S. 824.

Es stellt sich die Frage, wie diese Verfassungsartikel in die Praxis umgesetzt wurden. – Sauter erhielt sechs Briefe, in denen sich Bürger über parteiische Behandlung oder Misshandlung durch die Obrigkeit beklagten. Einen Fall werde ich an dieser Stelle näher erläutern.

Johannes Fischer aus Sirnach beschuldigte in einem Brief an Regierungsstatthalter Sauter vom 6. Februar 1802 das Distriktgericht Tobel, ihn misshandelt zu haben: «Endunterschriebener sieht sich, wegen ihme von Seite des Districts-Gerichts Tobel zugefügten gesetzwidrigen Misshandlungen und Beschimpfungen genöthigt, Sie Bürger Regierungs-Statthalter um den Vorschlag eines unpartheyischen Richters zu ersuchen.»56 Sauter verlangte vom beklagten Gericht eine Rechtfertigung, in der Stellungnahmen zu insgesamt neun Vorwürfen zu finden sind.⁵⁷ Die erste Uneinigkeit bezog sich bereits auf den Inhalt der Vorladung, der «Citation». Fischer behauptete, mit dieser sei er vor den Agenten Hösli zitiert worden. Der Gerichtsweibel hingegen habe ihn aufgefordert, vor den Agenten Höpli zu treten. Er habe darauf entgegnet, dass er vor einen Hösli und nicht vor einen Höpli bestellt worden sei, worauf ihm der Weibel die Citation aus den Händen gerissen und diese dem Gericht gebracht habe.58 Das Distriktsgericht seinerseits habe aber darauf bestanden, dass in der Citation Höpli geschrieben stehe, und Fischer habe mit einem «schimpflichen gespötte»⁵⁹ dem Weibel gesagt, dass dieser nicht Höpli, sondern Hösli heisse. – Wahrscheinlich irrte Fischer in diesem Punkt, denn es ist anzunehmen, dass er gar nicht lesen konnte: Das Schreiben, das in einer geübten Handschrift abgefasst ist, steht in krassem Gegensatz zu dem aufgeregten Haken am Ende, mit dem Fischer das Papier unterzeichnete. Fischer, so das Gericht, habe noch weitere schimpfliche und den Weibel beleidigende Ausdrücke gebraucht. Da er der Aufforderung, in die Gerichtsstube einzutreten, mehrmals nicht nachgekommen sei, habe ihn der Weibel schliesslich wegen seines «halsstärrigen widerständigen betragens»60 in Arrest gesetzt. Darauf sei, so wiederum Fischer, der Weibel mit einem Gehilfen erschienen: «[...] diese banden mir in Anwesenheit einiger Richter die Hände kreuzweis auf den Rüken, nahmen mir meine schriften aus der Tasche, griffen mir sogleich nach meinem Geld und der Uhr und nahmen mir beydes, nachdem sie mir die Hosen aufgesprengt hatten, mit Gewalt aus den darin befindlichen Taschen.»⁶¹ Aus der Sicht des Distriktsgerichts waren Fischer wegen seiner Frechheit die Hände gebunden worden. Dieser habe sich «nur zu dreisch und spröde»62 angestellt, weshalb er durchsucht und ihm die genannten Sachen abgenommen worden seien. Er sei erst wieder losgelassen worden, nachdem er versprochen habe, «sich seines ungehorsamen spröden betragens und seines schmächens sich in etwas erholten und beseren gehorsam fürohin zu erbringen»⁶³. Fischer aber behauptete, er sei nur unter der Bedingung losgelassen worden, dass er jedem Richter die Hand gebe und ihnen für das gegen ihn ausgefällte Urteil danke, was er dann auch notgedrungen getan habe. 64 Das Distriktsgerichts aber beharrte darauf, dass er den Richtern freiwillig die Hand gegeben habe.

Was Fischer vor Gericht widerfahren war, wollte er nicht auf sich sitzen lassen. Er war sicher, dass ein

⁵⁶ StATG 1'15'1, Johannes Fischer, Sirnach, an den Regierungsstatthalter, 6. Feb. 1802.

⁵⁷ StATG 1'13'7, Distriktsgericht Tobel an den Regierungsstatthalter, 22. Feb. 1802.

⁵⁸ StATG 1'15'1, Johannes Fischer, Sirnach, an den Regierungsstatthalter, 6. Feb. 1802.

⁵⁹ StATG 1'13'7, Distriktsgericht Tobel an den Regierungsstatthalter, 22. Feb. 1802.

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ StATG 1'15'1, Johannes Fischer, Sirnach, an den Regierungsstatthalter, 6. Feb. 1802.

⁶² StATG 1'13'7, Distriktsgericht Tobel an den Regierungsstatthalter, 22. Feb. 1802.

⁶³ Ebd

⁶⁴ StATG 1'15'1, Johannes Fischer, Sirnach, an den Regierungsstatthalter, 6. Feb. 1802.

solches Vorgehen gesetzeswidrig war, zumal «schon mehrere die sich gegen das gleiche Gericht zu beklagen hatten, von ernsthafteren Schritten gegen dasselbe abgehalten worden wären, so bin ich fest entschlossen vor einem unpartheyischen Gericht Satisfaction für die gegen mich verübten Misshandlungen und Beschimpfungen zu suchen, und bitte Sie deswegen Bürger Regierungs-Statthater sobald möglich 3 unpartheyische Gerichte vorzuschlagen»⁶⁵.

Falls die Anschuldigungen von Fischer der Wahrheit entsprechen, stand es um die Gepflogenheiten des Distriktsgerichts Tobel tatsächlich nicht zum Besten. Die Gegendarstellung vermittelt aber das Bild eines sehr «halsstarrigen» und «frechen» Bürgers, der in der Gerichtsstube ziemlich Radau gemacht haben muss. Aber auch wenn dies zutreffen mag, spricht gegen das Gericht, dass so etwas anscheinend nicht zum ersten Mal passierte. Sauter in seiner Rolle als Schiedsrichter war offensichtlich darum bemüht. beide Seiten zu Wort kommen zu lassen. Kann dies als Zeichen eines gewissen Misstrauens gegenüber dem Distriktsgericht Tobel gedeutet werden? War ihm dieses Gremium gar als problematisch bekannt? Sicher hatte der ganze Streitfall eine Vorgeschichte, die ihm mit ziemlich grosser Wahrscheinlichkeit bekannt war. - Leider geht aus den Akten nicht hervor, wie die «Klagemauer des Kantons», der Regierungsstatthalter, der in dieser Sache im wahrsten Sinn des Wortes zwischen Stuhl und Bänken stand, reagierte.

Schluss

Es gehörte zu den Pflichten des Regierungsstatthalters, sich direkt mit Anliegen aus der Bevölkerung zu befassen. Die Palette dieser Anliegen war sehr breit; Johann Ulrich Sauter kam das Einfühlungsvermögen, das ihm gemeinhin attestiert wurde, bei der Behandlung der Anliegen sicher zustatten. Interessant ist, dass in politisch unsicheren Zeiten weniger Schreiben

eingingen als in «ruhigen» Zeiten. Die eingangs gestellte Frage, ob sich die Stimmung der Bevölkerung in den Briefen niederschlug, kann also bezüglich der Frequenz bejaht werden.

Was die von der Helvetik proklamierte Parole «Freiheit und Gleichheit» betrifft, lässt sich am Fall von Maria Egloff zeigen, wie eingeschränkt die Frauen in ihrem Handeln im Vergleich mit den Männern waren. Von Gleichheit konnte, so gesehen, keine Rede sein, und auch die Freiheit der Frauen wurde beschnitten: In der Öffentlichkeit wurde Maria Egloff durch ihren Sohn vertreten. Heute fällt dies auf, allerdings ist zu berücksichtigen, dass Maria Egloff dies nicht als Bevormundung empfunden haben muss, denn im besprochenen Fall standen eher die Interessen der Familie zur Debatte als ihre individuellen. Wenn ihr Sohn sie vertrat und ihr so zu ihrem Recht verhalf, war das also eigentlich ein Erfolg in einer Familienangelegenheit.

«Gleichheit» in Bezug auf die Funktionsträger der Helvetik hiess auch: Es konnte grundsätzlich jeder gezwungen werden, ein Amt zu übernehmen; der Gleichheitsgedanke implizierte, dass alle Bürger Zugang zu politischen Ämtern haben sollten – und ein solches bei Bedarf auch übernehmen mussten. Sowohl der Regierungsstatthalter wie auch seine Vertreter, die Distriktsstatthalter, wurden gezwungen, im Amt zu bleiben, obwohl sie mehrmals um Entlassung baten. Dieser Ämterzwang konkurrierte jedoch stark mit der individuellen Freiheit.

Dass kaum Nachfolger für vakante Distriktsstatthalterstellen gefunden werden konnten, deutet darauf hin, dass dieses Amt unbeliebt und ziemlich anstrengend war. Distriktsstatthalter waren nahe an der Bevölkerung und entsprechend exponiert, sie mussten zudem viel herumreisen.⁶⁶ Das Amt war kosten- und zeitaufwendig; Ehre und Macht blieben

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Voirol, S. 146-147.

im Gegensatz dazu klein. Auffällig ist, dass die untersuchten Schreiben von Distriktsstatthaltern an Sauter weder politische Stellungnahmen noch Klagen über die Besoldungssituation enthalten. Anders sieht dies bei den «nicht-politischen» Stellen aus, wo Geld durchaus im Zentrum der Argumentation von Gänsli und Vorster steht – wenn auch nicht im gleichen Sinn.

Die Ausführungen im letzten Abschnitt verweisen auf die Unzulänglichkeiten eines abrupt eingeführten und kaum konsolidierten Systems: Johannes Fischer nahm das Distriktsgericht Tobel kaum als Behörde war, die für Freiheit und Gleichheit sorgte, sondern wohl eher als Gremium von Dorfpotentaten, die sich nicht anders verhielten als vor der Helvetik. Er hoffte wohl, vom Regierungsstatthalter Schützenhilfe in seiner einsamen Situation zu bekommen. Ob Sauter eine solche gewährte, oder ob ihn die «Gegendarstellung» des Gerichts mehr überzeugte, konnte – wegen fehlender Quellen – leider nicht untersucht werden.

Es scheint, dass die Schlagworte «Freiheit» und «Gleichheit», die jedes Schreiben helvetischer Behörden zierten, oft mehr politisches Versprechen als tägliche Realität waren. Nach wie vor gab es Unterschiede zwischen den Geschlechtern und den sozialen Schichten. Die Helvetik ermöglichte es aber den BürgerInnen immerhin, sich mit ihren Anliegen an einen ranghohen Beamten zu wenden, der, wie es scheint, im Thurgau seiner Rolle als Hoffnungsträger zumindest teilweise gerecht wurde: Er nahm sich der Alltagssorgen der Bevölkerung an und setzte sich für sie ein, was nicht selbstverständlich war, zumal er dafür viele persönliche Opfer brachte.

Quellen

StATG 1'13'3, Regierungsstatthalter und -kommissär, Zuschriften kantonaler Behörden, Zuschriften des Distriktsstatthalters Bischofszell, 1802–1803.

StATG 1'13'6, Regierungsstatthalter und -kommissär, Zuschriften kantonaler Behörden, Zuschriften des Distriktsstatthalters Weinfelden, 1802–1803.

StATG 1'13'7, Regierungsstatthalter und -kommissär, Zuschriften kantonaler Behörden, Zuschriften des Distriktsgerichts Tobel, 1800–1802.

StATG 1'15'1, Regierungsstatthalter und -kommissär, Zuschriften Privater, 1801–1803.

StATG 4'351'0–2, Steuerwesen: Steuerregister/Steuerbücher 1798–1803.

StATG 4'272'350, Brandschaden und Versicherung: Kantonale Brandassekuranz, Schatzungsprotokoll Tägerwilen, 1808.

Abbildungen

Abb. 1: StATG, Fotos und Bilder. Original: Brustbildnis von rechts, Maler unbekannt, ?um 1783, Ortsmuseum Arbon. Fotograf unbekannt.

Abb. 2: Dpf TG, Foto Nr. 82.334.28 (Tägerwilen 162): Obermühle Tägerwilen. Foto: Max Kesselring, Frauenfeld.

